

Bürgerstiftung Böblingen

Satzung

Präambel

Böblingen lebt vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit der Bürgerstiftung Böblingen soll von Bürger-/innen für Bürger-/innen ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dessen Erträgen gemeinnützige und mildtätige Zwecke unterstützt werden.

Ziel der Bürgerstiftung Böblingen ist die Integration und das Miteinander von Jung und Alt, Gesunden und Kranken, Behinderten und Nichtbehinderten sowie Ausländern und Einheimischen zu fördern. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sollen das freiwillige ehrenamtliche Engagement und die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung in Böblingen gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung Böblingen ist den Grundwerten der persönlichen Freiheit, der Toleranz und der Solidarität sowie den Grundrechten der Verfassung verpflichtet. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Böblingen“.
- (2) Die Stiftung ist eine gemeinnützige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Böblingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungsgeschäft

- (1) Die Stiftung fördert
 - Jugend- und Altenhilfe;
 - kulturelle Zwecke;
 - Bildung und Erziehung;
 - Umweltschutz;
 - Hilfe für Behinderte;
 - Völkerverständigung;
 - Wissenschaft und Forschung;
 - mildtätige Zwecke i.S. von § 53 Nr.1 und 2 AO;
 - Sport.

Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Böblingen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Böblingen gefördert werden, soweit ein Zusammenhang mit der Stadt Böblingen besteht. Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Böblingen gehören.

(2) Verwirklicht werden die Satzungszwecke insbesondere durch

- Beschaffung von Mitteln (Erträge aus dem Stiftungsvermögen/ Spenden) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die hier genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. In diesem Zusammenhang ist die Stiftung eine Körperschaft i.S. von § 58 Nr. 1 AO.
- die Initiierung und Durchführung von Projekten, aber auch die befristete Unterstützung von neuen Initiativen in der Startphase.
- die Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. von § 53 Nr. 2 AO, auch im Rahmen der Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
- die Durchführung von Veranstaltungen z.B. für Senioren, Jugendliche und Behinderte.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und – teilweise auch – unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger-/innen von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (5) Eine Zustiftung wächst dem Stiftungskapital zu. Gründungstifter-/in bzw. Zustifter-/in ist, wer mindestens einen Betrag von 2.000 € stiftet. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (6) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, und beträgt sie 2.000 € oder mehr, so ist sie als Gründungs- bzw. Zustiftung, darunter als Spende zu behandeln. Dem Stiftungskapital können Zuwendungen von Todes wegen (z.B. Erbschaften und Vermächtnisse) zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (7) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds).

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - Vorstand,
 - Stiftungsrat und
 - Stifterforum.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das Wirken der Hilfspersonen oder Dritten muss insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen diesen und der Stiftung bestehen, wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen sein.

- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und er erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Insoweit dürfen Ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; ihre Auslagen können jedoch erstattet werden.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen: der/dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter-/innen im Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Vorstands beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als acht Jahre ununterbrochen angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Stiftungsrat berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger-/innen im Amt.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bleibt wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter. Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter-/innen haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter-/innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Gewinnung von Zustiftungen und Spenden;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Geldmittel;
 - Beschäftigung von Hilfspersonen;
 - Aufgabenübertragung an Dritte;
 - Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat;
 - Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal dreizehn natürlichen Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Dem Stiftungsrat gehören an:
- der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen kraft Amtes,
 - zu maximal einem Drittel Mitglieder, die vom Gemeinderat entsandt werden,
 - die weiteren Mitglieder werden durch die Gründungstifter-/innen benannt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates, die dem Gemeinderat der Stadt Böblingen angehören, werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestimmt. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds, das aus dem Gemeinderat in den Stiftungsrat entsandt worden ist oder das kraft Amtes Mitglied ist, endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Böblingen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Es ist nur eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, erfolgt die Zuwahl eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.
- (5) Der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Sein/e Stellvertreter-/in wird aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter-/in vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und dem Stifterforum.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter-/innen;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses;
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln;
 - Vergabe von Geldmitteln;
 - Annahme von Zustiftungen und Spenden;
 - Gewinnung von Zustiftungen und Spenden;
 - Einrichtung von Fachausschüssen;
 - Änderungen dieser Satzung, Zusammenlegung und Auflösung nach § 11.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Befugnis zur Vergabe von Geldmitteln ganz oder teilweise an den Vorstand delegieren. Dies ist jederzeit widerrufbar.

§ 10 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstifter-/innen sowie den Zustifter-/innen. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig. Sie besteht auf Lebenszeit und ist weder übertragbar noch vererbbar.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Das Stifterforum wählt die weiteren Mitglieder für den Stiftungsrat, die nicht gleichzeitig dem Gemeinderat der Stadt Böblingen angehören.
- (5) Das Stifterforum hat beratende Funktion für Vorstand und Stiftungsrat sowie die Möglichkeit der Mitarbeit in Fachausschüssen.
- (6) Dem Stifterforum wird in angemessener Form einmal jährlich Bericht erstattet.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ein Kuratorium einrichten. In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die sich für den Stiftungszweck in besonderer Weise engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit berufen.
- (4) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat.
- (5) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorgänge aus der Stiftungsarbeit unterrichtet oder mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (6) Entscheidungsbefugnisse dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegungen, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen. Für eine Änderung von § 8 Abs. 1 (Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates) und § 8 Abs. 2 (Zusammensetzung des Stiftungsrates) ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Eine Änderung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Verwirklichung des Stiftungszwecks infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll ist. Hierbei muss der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Sonstige Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsmäßigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Aufnahme einer anderen Stiftung beschließen (Zusammenlegung durch Zulegung).
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung durch Aufhebung beider Stiftungen und Bildung einer neuen steuerbegünstigten Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung kann nur mit Zustimmung von jeweils 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse die künftige Verwirklichung des steuerbegünstigten Stiftungszwecks dauerhaft nicht mehr möglich oder sinnvoll ist und eine Änderung des Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Böblingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.